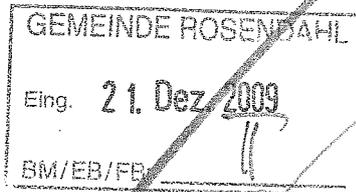


Concunia GmbH · Grevener Straße 105 · 48159 Münster

Gemeinde Rosendahl
Frau Marion Lammers
Herrn Werner Isfort
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Grevener Straße 105
48159 Münster

Telefon: 0251-322015-0
Telefax: 0251-322015-20

info@concunia.de
www.concunia.de

18. Dezember 2009 JüA/GaR

Abgaben oder Abführungen vom Betrieb gewerblicher Art an die juristische Person des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Frau Lammers, sehr geehrter Herr Isfort,

grundsätzlich dürfen Abgaben und Gewinnabführungen des BgA an die Trägerkörperschaft den Gewinn nicht mindern (Einkommensverwendung). Zahlungen an die Trägerkörperschaft aufgrund von Vereinbarungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts mit dem BgA können aber Betriebsausgaben sein, wenn die Vereinbarungen steuerlich anerkannt werden können.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Betrieb gewerblicher Art und seinem Träger sind zivilrechtlich nicht möglich, da es an den notwendigen beiden Vertragspartnern fehlt, die jeder Vertrag voraussetzt (§ 145 BGB). Trotzdem werden Regelungen zwischen der Körperschaft des öffentlichen Rechts und dem einzelnen Betrieb gewerblicher Art, d. h. interne Vereinbarungen, steuerlich anerkannt, wenn sie klar und eindeutig getroffen worden sind. Entsprechend dem Grundsatz der virtuellen Körperschaft werden dabei die Grundsätze angewendet, nach denen das Verhältnis des Alleingeschafters zu seiner Kapitalgesellschaft beurteilt wird. Das gilt z. B. bei Leistungsverrechnungen und den Konzessionsabgaben.

Von den abzugsfähigen Betriebsausgaben sind die sog. verdeckten Gewinnausschüttungen abzugrenzen. Wird das Einkommen des BgA ohne betriebliche Veranlassung zugunsten der Trägerkörperschaft gemindert, ist das Ergebnis nach den Grundsätzen der vGA zu korrigieren.

Die Konzessionsabgabe stellt im Betrieb gewerblicher Art grundsätzlich eine Betriebsausgabe dar. Die Einnahmen des Trägers, z. B. einer Kommune, sind solche aus Vermögensverwaltung, d. h. steuerfrei. In welcher Höhe eine erhobene Konzessionsabgabe ertragsteuerlich abziehbar ist, ist nach den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten im Zeitpunkt der Erhebung zu beurteilen. Der Abgabe zugrunde liegender Verträge, Satzungen usw. müssen im Zeitpunkt der Erhebung vorliegen. Unrichtige, überhöhte oder anders nicht gerechtfertigte Konzessionsabgaben führen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Geschäftsführer:

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Andreas Jürgens
Steuerberaterin Ute Jürgens

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost
Konto-Nr. 476838, BLZ 40050150

Sitz der Gesellschaft: Münster

Amtsgericht Münster
Handelsregister B11673

Tatsächlich wendet die Verwaltung diese Grundsätze aber nicht konsequent an, sondern anerkennt als Aufwand gebuchte und als Betriebsausgabe geltend gemachte Konzessionsabgaben, sofern der Gewinn des betroffenen Betriebs nicht unter 1,5 % des bilanzierten oder gemieteten Sachanlagevermögens absinkt. Ist dies der Fall, kann mit Gewinnen der folgenden 5 Jahre verrechnet werden, bevor es zu einer verdeckten Gewinnausschüttung kommt. (BMF-Schreiben vom 9. Februar 1998, BStBl. 1998 I S. 209 ff.) Dieses BMF-Schreiben gilt formal nur für Versorgungsbetriebe in Form von Eigenbetrieben und Gebietskörperschaften. Sollte die Vereinfachungsregelung angewandt werden, sehen wir eine gewisse Unwägbarkeit. Mit dem Finanzamt Coesfeld sollte ggf. daher Rücksprache gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Jürgens
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater